

**Verordnung
über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer
(Quellensteuerverordnung I)**

(Änderung vom 2. Juli 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 31. ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages. IX. Bezugsprovision

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABl 2014-07-11](#)).